85. Bur hemmung ber Berjährung bei Ansprüchen gegen die Gisenbahn wegen Berlustes des Gutes und über die Berechtigung ber Gegeneinrebe ber Arglist im Berjährungsfalle.

§ 98 ber Eisenbahnverkehrsorbnung.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 13. Dezember 1924 i. S. Gebr. P. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahnges. (Bekl.). I 93/24.
  - I. Landgericht Röln.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Mit Frachtbrief vom 4. April 1920 sandte die Firma B. in B. an die Klägerin drei Kisten Lederwaren. Ausgeliesert wurde der Klägerin am 19. April 1920 nur eine der drei Kisten; die beiden anderen sind in Verlust geraten. Am 17. September 1920 meldete die Klägerin bei der Silgutabsertigung in Köln-Gereon Schadenserssansprüche in Höhe von 117110,20 M an. Es fanden Ermittlungen statt, die damit endeten, daß die Sisenbahn mit schriftlichem Bescheid vom 16. Januar 1921 den Schadensersanspruch ablehnte, weil es sich um Kostbarkeiten gehandelt habe und die sür deren Besörderung geltenden Bestimmungen nicht innegehalten worden seine.

Auch die Firma B. hatte sich wegen des Berlustes der beiden Kisten mit der Eisenbahn in Verbindung gesetzt, und zwar hatte sie nach Behauptung der Klägerin bereits im April oder Mai 1920 eine Schabensanmeldung eingereicht. Von dem Vorgehen der Firma B. hatte die Eisenbahn der Klägerin mit Schreiben vom 24. November 1920 Kenntnis gegeben. Hierauf erwiderte die Klägerin mit Schreiben vom 4. Januar 1921, der Firma B. stehe kein Recht zur Schabens-

anmelbung zu und es werbe jeber Auszahlung an biese Firma wiber-

Unter bem 22. März 1921 richteten die Anwälte der Klägerin ein Schreiben an die Sisenbahn, in dem gesagt wird, sie seien mit der Erhebung der Klage gegen die Sisenbahn wegen des Verlustes der Sendung im Fakturenwert von 116803,20 M beauftragt, wollten aber der Kostenersparnis halber nur einen Teilbetrag von 10000 M einklagen, wenn die Sisenbahn auf den Sinwand der Verjährung wegen des Restes verzichten würde. Die Sisenbahn trat darauf in eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit ein. Unter Hinweis auf das Schreiben der Klägerin vom 4. Januar 1921 und mit dem Bemerken, daß ihre Untersuchungsverhandlungen in Verlust geraten seine, ersuchte sie die Klägerin durch Schreiben vom 19. April um Übersendung des Frachtbrieß und des früheren Schriftwechsels. Diesem Ersuchen kam die Klägerin nach. Sodann erhielt sie am 24. Mai 1921 "zum Schreiben vom 22. März 1921" den neuen Bescheid, daß die Ersahansprüche abgelehnt werden müßten.

In ber ersten Hälfte bes Oktober 1921 erhob bie Alägerin bie gegenwärtige Klage auf Ersat bes ihr entstandenen Schadens. Die Beklagte wandte Verjährung ein.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

## Grünbe:

Aus brei Gründen glaubt die Alägerin, daß der Verjährungseinwand nicht berechtigt sei. Einmal deshalb, weil objektiv durch
das Schreiben der Eisenbahn vom 19. April 1921 die Beendigung
der Verjährungshemmung bis zum 24. Mai 1921 hinausgeschoben
worden sei. In zweiter Reihe um deswillen, weil sie wenigstens
ihrerseits das Verhalten der Beklagten in diesem Sinne habe auffassen müssen und die Beklagte arglistig handle, wenn sie sich demgegenüber auf Verjährung beruse. Endlich aus dem Grunde, weil
für den Beginn der Verjährungshemmung die bereits im April oder
Mai 1920 ersolgte Schadensanmeldung der Firma B. ihr gutzurechnen sei.

In allen brei Beziehungen hat der Borberrichter mit Recht das Borbringen der Klägerin nicht für begründet erachtet.

1. Nach § 98 Abs. 3 Sat 1 EBD. wird burch die schriftliche Anmelbung bes Anspruchs bei ber Gisenbahn bie Verjährung ge-Spätere Gesuche haben nach Abs. 3 Sat 3 diese Wirkung nicht. Damit ift ausgebrückt: Rur einmal kann die Berjährung nach ber Sondervorschrift gehemmt werben. Das, mas bie hemmenbe Wirkung auslöst, ist die erste Schabensanmelbung. Nach § 98 Abs. 3 Sat 2 EVD. endet die hemmung, wenn die Gisenbahn ben Anmelber abschlägig beschieben hat. Als genauen Zeitpunkt, von wo ab die Berjährung weiterläuft, bestimmt die Gisenbahnverkehrsordnung ben Tag, an dem der Anmelder den schriftlichen Bescheid der Ablehnung und die der Anmeldung etwa beigefügten Beweisstücke ausgehändigt erhält. Ift einmal die Unmelbung in biefer Weise endgultig abgelehnt worden, fo tann, von den allgemeinen Borfchriften bes burgerlichen Rechts abgesehen, für benselben Schabensersanspruch eine Hemmung niemals wieber vorkommen. Für weitere Gesuche des Anmelders wird das ausbrücklich im § 98 Abs. 3 Sat 3 hervorgehoben. Nicht minder gilt es für den Fall, daß die Gisenbahn sich obne weiteres Gesuch von Amts wegen veranlagt feben follte, ben Schabensfall nochmals erneut nachzuprufen. Denn die Schabensanmelbung hat bie Hemmung jur Folge, nicht die bahnamtliche Behandlung ber Anmelbung. Die bahnamtliche Behandlung bagegen ift für bie Beenbigung bes hemmungszustandes insofern von Bebeutung, als nach endgultiger Ablehnung, die sich als solche auch in ber Rücksendung der eingereichten Beweisstücke ausprägt, die Beriährung ihren Lauf fortsett.

Von diesen Gesichtspunkten aus ergibt sich eine einsache und zweiselsfreie Beantwortung der ersten Frage. Eine einzige Hemmung ist möglich, und diese hat ihr Ende erreicht durch den Bescheid der Eisenbahn vom 16. Januar 1921. Daß dieser Bescheid endgültig sein sollte, ergibt sein Inhalt, auch war ihm der als Beweisstück von der Klägerin übersandte Frachtbries wieder beigesügt. Der spätere Bescheid vom 24. Mai 1921 konnte, ganz gleichviel, wodurch er veranlaßt worden war, hieran nichts mehr ändern; er konnte weder die Hemmung verlängern, noch eine neue Hemmung herbeissühren. Der zweite Bescheid spricht mit keinem Wort aus, daß der erste nicht endgültig hätte sein sollen. Selbst wenn sich aber die Eisenbahn nachträglich auf den Standpunkt gestellt hätte, ihr Bescheid

vom 16. Januar 1921 solle nicht mehr als der endgültige angesehen werden, so wäre auch das bedeutungslos, weil hierdurch die Tatsache der einmal erfolgten endgültigen Ablehnung nicht aus der Welt gesichafft werden konnte.

2. Auf alles, was sich nach der Ablehnung vom 16. Januar 1921 ereignete, kann es bagegen für bie zweite Frage ankommen. Es steht in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung fest, daß der Schuldner sich bann nicht auf Berjährung berufen barf, wenn er burch Erheben bes Berjährungseinwandes ein Verhalten beweift, bas mit feiner por dem Rechtsftreit betätigten Stellungnahme nach ben Grundsätzen von Treu und Glauben unvereinbar ist (RGA. Bb. 87 S. 281; Warn. 1919 Rr. 2 S. 5). Diefer Grundfat, auf bas Borbringen ber Revision angewendet, bedeutet: Die Gisenbahn mußte ber Magerin gegenüber irgendwie zum Ausbruck gebracht haben, fie febe ihren Bescheib vom 16. Januar 1921 nicht als enbaultig an, und bies müßte ber Grund für die Berfäumung ber Frift zur Rlagerhebung gewesen sein. An beiden Boraussehungen gebricht es hier. Das Schreiben der Eisenbahn vom 19. April 1921, mit dem sie erneut die Einsendung des Frachtbriefs erbat, steht nicht im engen zeitlichen Rusammenhang mit bem erften Ablehnungsbescheib. Dehr als ein Bierteljahr liegt bazwischen. Die Annahme, eine längst abgeschlossene Erlebigung folle als nicht geschehen betrachtet werben, lag somit von vornherein weit ab. Dazu tommt: Der Inhalt bes Schreibens vom 19. April 1921 zeigt mit aller nur benkbaren Deutlichkeit, daß ihm jede Beziehung zu ber früheren Ablebnung burchaus fern lag. Jeber Lefer bes Schriftstude tonnte baraus nur entnehmen, baf der Bahnbehörde bei Abfassung bes Schreibens völlig entgangen war, daß für fie die Angelegenheit burch ben Beicheib vom 16. Januar 1921 bis jur Alagerhebung bereits erlebigt mar. Chenso ging baraus für jedermann auch ber Grund hervor. Eisenbahn war nicht mehr im Besitz ihrer Aften, es lag ihr bloß bas Schreiben ber Klägerin vom 4. Januar 1921 vor, und fie hielt bieses für unerledigt. Run kommt allerdings noch ein neuer, von ber Revision nicht berangezogener Gesichtspunkt hinzu. nämlich ber Gifenbahn nochmals alle Belege zugegangen waren und sie baraus erfah, baß sie die Angelegenheit bereits geprüft und bie Unmeldung beschieden hatte, hielt fie es bennoch für ihre Bflicht, in eine erneute Nachprüfung einzutreten. Das hatte zur Folge, daß ein weiterer Teil der Frist zur Erhebung der Alage versloß. Allein daburch wurde die Eisenbahn in keiner Weise gehindert, später die Einrede der Versährung zu erheben. Denn während der neuen Untersuchung ist die Versährungsfrist nicht abgelausen. Es war vielmehr — und das gilt überhaupt für die hier geltend gemachte Replit der Arglist — nach dem Bescheid vom 24. Mai 1921 noch reichlich Zeit vorhanden, die Klage zu erheben (KG. Urt. v. 19. Februar 1920 VI 163/19 in Seuff. Arch. Bb. 75 Nr. 122).

3. Mit Recht hat endlich ber Vorberrichter angenommen, daß sich die Klägerin nicht auf die früher erfolgte Schabensanmeldung der Firma B. berusen kann. Denn wie das Berusungsgericht im einzelnen näher dargetan hat, machte die Firma B. nur für sich selbst Rechte geltend, deren Schlüssseit hier nicht zur Entscheidung steht (Staub-Könige, Anm. 1 zu § 435 HB.), während die Klägerin ausschließlich Ansprüche aus eigenem Recht (§ 435 HB., § 99 Abs. 1 EVD.) verfolgt.